



Bundesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung, chronischer
Erkrankung und ihren
Angehörigen e.V.

Dachverband von Selbsthilfe-
verbänden

BAG SELBSTHILFE
Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Telefon 0211.31 00 6-0
Telefax 0211.31 00 6-66
holger.borner@bag-selbsthilfe.de
www.bag-selbsthilfe.de

Datenschutz bei Betreiben einer Vereins-Webseite*

Wer eine eigene Vereins-Homepage betreibt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass auch hier die datenschutzrechtlichen Regelungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Anwendung kommen. Und nicht nur diejenigen, die etwa ein Formular für einen Mitgliedsantrag zum Ausfüllen auf Ihrer Website eingestellt haben, müssen entsprechende Vorkehrungen treffen. Denn letztlich erfasst jeder Betreiber einer Webseite Daten der Homepage-Besucher, weil diese meist über ihre IP-Adresse, die sie bei ihrem Besuch zurücklassen, ermittelt werden können oder weil die meisten Webseiten mit sog. Cookies arbeiten, mit Hilfe derer wiederum Daten erfasst und analysiert werden können.

Datenschutzrechtliche Relevanz können aber natürlich auch die auf der Internetseite eingestellten Inhalte haben, insbesondere wenn dort Personen namentlich genannt oder Fotos veröffentlicht werden. Angesichts der Tatsache, dass auf das Internet weltweit Zugriff genommen werden kann und daher nicht nur ein unbegrenzter Personenkreis Kenntnis erlangen, sondern vor allem auch ein kaum kontrollierbarer Daten-Missbrauch stattfinden kann, ist dringend zu empfehlen, dem Datenschutz einen hinreichend hohen Stellenwert im Zusammenhang mit dem Betreiben einer eigenen Webseite einzuräumen. Vorstand und Geschäftsführung im Verein sind insoweit in der Verantwortung und haben dafür Sorge zu tragen, dass auch hier alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt werden. Das gilt im Ergebnis auch dann, wenn ein externer Dienstleister mit dem Einrichten und der Pflege einer Webseite beauftragt worden ist oder ein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde.

**Trotz größter Sorgfalt bei der Erarbeitung und Zusammenstellung der vorliegenden Übersicht kann keine Garantie für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen werden.*

Stand: Juni 2018

Datenschutzerklärung

Wichtig ist vor allem, eine hinreichende Datenschutzerklärung auf der Website gut sichtbar einzustellen, die in leicht verständlicher Weise erläutert, welche Daten im Rahmen der Nutzung der Internetseite erfasst werden, was mit diesen geschieht und welche entsprechenden Rechte die Nutzer der Seite haben. Eine solche Verpflichtung bestand grundsätzlich auch schon in der Vergangenheit, weshalb die meisten Betreiber bereits eine Datenschutzerklärung auf ihrer Homepage verankert haben. Angesichts der neuen Vorgaben nach der DSGVO sollten aber auch diese nochmals auf ihren Inhalt hin überprüft werden, da nunmehr zusätzliche Angaben in der Erklärung enthalten sein müssen.

Denn auch bei Betreiben einer Website gilt Art. 13 DSGVO, wonach der Verantwortliche (d.h. der Betreiber der Internetseite) der betroffenen Person (dem Nutzer) zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten insbesondere Folgendes mitzuteilen hat:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, soweit vorhanden auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- ggf. die berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten mit der Datenverarbeitung verfolgt werden (Fall des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO)
- im Falle einer Weitergabe der Daten die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern
- ggf. die Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- die Dauer der Datenspeicherung bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Bestehen eines Widerspruchsrechts
- das Bestehen eines Widerrufsrechts im Falle der vorausgegangenen Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung (Fälle des Art. 6 Abs. 1 a) und des Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO)
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der Daten vorgeschrieben ist bzw. für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte

Nachfolgend haben wir ein Muster einer solchen Datenschutzerklärung erstellt, das jedoch nicht allgemeingültig und insoweit auch nicht rechtsverbindlich ist. Denn selbstverständlich kommt es letztlich darauf an, welche Daten im Einzelfall tatsächlich erfasst werden. Das bedeutet, dass letztlich jeder Betreiber selbst – evtl. mit Hilfe eines Datenschutzexperten und eines IT-Fachmanns – prüfen muss, ob er alle Datenerfassungen berücksichtigt hat und welche Angaben er insoweit in seiner Datenschutzerklärung machen muss bzw. welche unter Umständen nicht erforderlich sind. Einige der im Muster enthaltenen Hinweise dürften

für viele von vornherein nicht erforderlich sein, etwa wenn Sie auf Ihrer Vereins-Webseite kein Online-Formular für eine Vereinsmitgliedschaft eingestellt haben oder wenn Sie bestimmte Dienste, wie Google-Analytics nicht nutzen. Andere Hinweise müssen ggf. noch ergänzt oder überarbeitet werden, z.B. wenn Sie Fremdfirmen für bestimmte Leistungen beauftragt haben. Bitte lesen Sie daher den Text, den Sie verwenden wollen, genau durch und prüfen Sie, ob er Ihrer Situation tatsächlich entspricht (Siehe insoweit auch die in kursiver Schrift enthaltenen Hinweise in dem Muster). Natürlich kommt es im Übrigen auch auf den persönlichen Geschmack an, wie ausführlich und in welcher konkreten Weise Sie Ihre Hinweise formulieren.

Ausdrückliche Einwilligung in die Verwendung von Cookies erforderlich?

Unsicherheit besteht derzeit vielfach darüber, ob im Hinblick auf den Einsatz von Cookies – das sind kleine Textdateien, die auf dem Rechner des Webseitenbesuchers abgelegt werden und dazu dienen, das Web-Angebot nutzerfreundlicher, effektiver und sicherer zu machen – eine eigene, ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist. Viele Webseitenbetreiber haben auf ihrer Homepage daher einen Banner eingerichtet, der bei Aufrufen der Seite automatisch erscheint und bei dem sich der Nutzer zunächst mit dem Einsatz von Cookies einverstanden erklären soll.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auch nach der DSGVO eine solche ausdrückliche Einwilligung nicht erforderlich. Insoweit soll die jeweilige Browser-Einstellung hinsichtlich der Aktivierung bzw. Deaktivierung des Einsatzes von Cookies, ausreichend sein. Ob es insoweit künftig eine andere rechtliche Bewertung geben wird, insbesondere im Hinblick auf die angekündigte neue E-Privacy-Verordnung der EU, bleibt abzuwarten.

Wichtig ist jedoch – wie Sie auch dem angehängten Muster entnehmen können – in der Datenschutzerklärung verständlich zu erläutern, was Cookies sind, ob und inwieweit sie eingesetzt werden, welchen Zweck sie haben und vor allem welche Deaktivierungsmöglichkeit (sog. Opt-out-Möglichkeit) es über die Browsereinstellungen gibt.

Bereitstellung eines Online-Formulars für einen Vereinsbeitritt

Soweit Sie auf Ihrer Homepage einen Online-Mitgliedsantrag (also nicht nur ein Antragsformular zum Ausdrucken und schriftlichen Ausfüllen) eingestellt haben, empfehlen wir, entweder die erforderlichen Informationen und Auskünfte an dieser Stelle nochmals aufzulisten (aber nur soweit sie die im Beitrittsformular abgefragten Daten betreffen) oder zumindest auf dem Formular einen ausdrücklichen Hinweis auf die Datenschutzerklärung zu geben (möglichst eine Verlinkung). Insoweit ist es zudem hilfreich, sich vor dem Absenden der Beitrittserklärung an den Verein die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung durch das Anklicken eines entsprechenden Feldes nochmals ausdrücklich bestätigen zu lassen.

Daneben ist es wichtig, auch die notwendigen Einwilligungen für die Speicherung und Verarbeitung von Daten einzuholen, die über die erforderlichen Kontaktdaten hinausgehen (sofern diese nicht erst später auf schriftlichem Wege beim Neumitglied direkt abgefragt werden und daher erst dann einzuholen sind). Dazu dürfte vor allem die Einzugsermächtigung mit der Angabe der erforderlichen Bankverbindungsdaten gehören, um den Mitgliedsbeitrag einziehen zu können. Viele Selbsthilfeorganisationen fragen darüber hinaus ab, ob die sie betreffende Behinderungs- oder Erkrankungsart auch beim Neumitglied vorliegt. Da es sich hierbei um Gesundheitsdaten und damit um besonders sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO handelt, ist zu empfehlen, für die Verarbeitung dieser Daten eine separate Einwilligung einzuholen. Damit sollte vor allem auch die Information einhergehen, zu welchem Zweck diese Daten gespeichert werden und für welche Dauer. Ferner gehört dazu auch der Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht.

Bei einem Online-Mitgliedsantrag ist der Verein also genauso informations- und hinweispflichtig ist wie bei einer Abfrage von personenbezogenen Daten eines Neumitglieds in einem direkten Gespräch bzw. bei Eintragung der Angaben auf einem Papier-Antragsformular.

Noch ein vorsorglicher Hinweis bezüglich der Einholung einer Einwilligung: In einem Online-Formular findet sich insoweit häufig ein Kästchen zum Ankreuzen. Das damit verbundene „Setzen eines Häkchens“ ohne weitere Aktivierungsschritte (sog. einfaches Opt-In-Verfahren) war immer schon mit dem Problem behaftet, dass sich das Aktivieren technisch kaum nachweisen lässt. Aus diesem Grunde sind viele Webseitenbetreiber zum sog. Double-Opt-In-Verfahren übergegangen, wonach der Nutzer zunächst eine E-Mail mit der Bitte um (nochmalige) Bestätigung erhält, d.h. letzterer erklärt sich erst dann endgültig mit der Erfassung und Speicherung seiner Daten einverstanden. Ob und inwieweit insoweit nach der DSGVO ein entsprechender Handlungsbedarf besteht, lässt sich schwer einschätzen. Im Zweifel sollte sich der Verein nochmals bei einem IT-Fachmann bzw. Web-Hoster hinsichtlich der Nachweisbarkeit des Einverständnisses und der möglichen Erforderlichkeit eines Double-Opt-In-Verfahrens vergewissern.

Newsletter

Schon nach bisherigem Recht war es erforderlich, den Empfänger eines Newsletters vorab um sein Einverständnis in die regelmäßige Zusendung zu bitten. Mit der DSGVO „verschärft“ sich dieses Erfordernis letztlich nur insoweit, als es nunmehr strengere Nachweispflichten sowie erweiterte Auskunftspflichten gibt. Letztlich ändert sich aber nichts daran, dass derjenige, der Newsletter verschickt, in der Beweispflicht ist, dass eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Was die häufig vorzufindende Möglichkeit angeht, einen Newsletter durch ein einfaches Anklicken eines Kästchens bzw. durch das Setzen eines Häkchens angeht, wird auf das zuvor zum Online-Mitgliedsantrag Gesagte verwiesen. Es kann also ratsam sein, ein sog. Double-Opt-In-Verfahren zu verankern, so dass dem Interessenten nach

dessen ersten Eintrag in eine entsprechende Abonnentenliste erst nochmals eine Mail zugesandt wird, in der um Bestätigung des Bezugs des Newsletters gebeten wird.

Grundsätzlich ist es natürlich auch als Einwilligung zu werten, wenn Sie von einem Interessenten angeschrieben und gezielt um Aufnahme in die Verteilerliste gebeten werden. In allen Fällen sollten Sie den Betreffenden aber nochmals darüber informieren, dass seine Kontaktdaten (das wird im Regelfall nur die E-Mail-Adresse sein) lediglich für die Zusendung des Newsletters verwendet und nur für den Zeitraum des gewünschten Bezugs des Newsletters gespeichert werden. Wichtig ist auch, eine diesbezügliche Info auf der Webseite (in der Datenschutzerklärung und ggf. auch an der Stelle, wo der Newsletter bestellt werden kann) sowie auf dem Newsletter selbst unterzubringen, in der in leicht verständlicher Weise darauf hingewiesen wird, dass die gespeicherten Kontaktdaten nur zur Versendung des Newsletters verwendet und nach Abbestellung desselben sofort gelöscht werden. Dazu gehört auch ein ausdrücklicher, deutlich sichtbarer Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit. Auch die Abbestellung des Newsletters selbst muss dann selbstverständlich einfach zu handhaben sein.

Denken Sie daran, die Datenerfassungen und damit verbundenen Einwilligungen hinreichend zu dokumentieren und zu speichern. Gerade bei einer Vielzahl von Newsletter-Empfängern mag sich hier ein gewisser Aufwand ergeben. Soweit Sie Newsletter bereits versenden und die ursprünglichen Einwilligungen nur eingeschränkt dokumentiert sind, ist zu empfehlen, in einer separaten Rundmail an die Empfänger nachzufragen, ob sie weiterhin mit einer Zusendung des Newsletters einverstanden sind. Dabei dürfte es in einigen Fällen ausreichend sein, wenn Sie nur diejenigen bitten sich zurückmelden, die ihn nicht mehr länger beziehen will, etwa in folgender Form:

Sehr geehrter Newsletter-Abonnent,

Sie sind Bezieher unserer regelmäßigen Vereinsinformation „...“. Angesichts der seit dem 25.05.2018 geltenden neuen Datenschutzregelungen möchten wir Ihnen gegenüber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betonen, dass wir mit Ihren Kontaktdaten vertrauensvoll umgehen und diese ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwenden. Eine andere Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Wir gehen davon aus, dass Sie den Newsletter auch weiterhin über die bei uns gespeicherte Mailadresse empfangen wollen. Sollten das künftig nicht mehr der Fall sein, können Sie ihn problemlos über folgenden Kontakt (z.B. Angabe einer E-Mail-Adresse) abbestellen. Wenn Sie sich nicht abmelden, gehen wir davon aus, dass Sie der Nutzung Ihrer Daten zur Versendung des Newsletters zustimmen und diesen weiterhin empfangen möchten.

Dessen ungeachtet können Sie selbstverständlich auch künftig jederzeit Ihre Einwilligung zum Empfang des Newsletters und zur diesbezüglichen Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es eigentlich korrekt wäre, jeden Bezieher nochmals um sein ausdrückliches Einverständnis zu bitten, wenn ein solches bisher nicht hinreichend nachweisbar ist. Es ist aber letztlich eine individuelle Abwägungsfrage im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand und die Frage, ob die ursprüngliche Einwilligung ggf. doch auf eine bestimmte Weise dargelegt werden kann.

Fotos

Die Einstellung von Fotos und Videos von Personen auf der Homepage ist in mehrfacher Hinsicht rechtlich relevant. Zum einen ist hier regelmäßig das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten betroffen, zum anderen können – unabhängig davon, ob auf dem Foto Personen abgebildet sind oder nicht – Urheberrechte des Fotografen / Künstlers als Urheber berührt sein. Nach der neuen DSGVO kommt hinzu, dass auch Abbildungen von Personen künftig als personenbeziehbar Daten gewertet werden können, so dass etwa eine fehlende Einwilligung u.U. auch einen datenschutzrechtlichen Verstoß darstellen kann.

Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ausnahmen von der dieser Grundregel bestehen nach § 23 KunstUrhG unter anderem, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, wenn die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder wenn es sich um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Diese Regelungen sind nach wie vor in Kraft, so dass – wie auch schon in der Vergangenheit – immer eine Einwilligung eingeholt werden sollte, wenn das Foto einer einzelnen Person oder einer bestimmten Gruppe im Netz veröffentlicht werden soll (das gilt selbstverständlich auch für andere Formen der Veröffentlichung, etwa in einer Verbandszeitung). Insoweit ist auch immer anzuraten, bei Veranstaltungen darauf hinzuweisen, wenn Fotos gemacht werden und diese veröffentlicht werden sollen. Will jemand nicht fotografiert bzw. veröffentlicht werden, hat er selbstverständlich das Recht, seine Einwilligung zu verweigern, und der Verantwortliche tut gut daran, diesen Willen zu respektieren, will er sich nicht schadensersatzpflichtig machen. Es mag durchaus auch im Vereinsbereich Abgrenzungsfälle geben, bei denen nicht klar ist, ob es sich um eine einwilligungsbedürftige Abbildung und Veröffentlichung handelt oder ob die abgebildete Person lediglich ein „Beiwerk“ zu einer anderen Abbildung bzw. Szenerie darstellt. Im Zweifel ist anzuraten, lieber eine Einwilligung zu viel einzuholen bzw. einen zusätzlichen Hinweis über die beabsichtigte Ablichtung und Veröffentlichung zu geben, verbunden mit dem Aufruf mitzuteilen, wenn man eine solche fotografische Darstellung von sich nicht wünscht.

Nicht ganz klar ist, wie fotografische Wiedergaben von Personen datenschutzrechtlich zu bewerten sind. Da die neue DSGVO nicht nur unmittelbar personenbezogene Daten, sondern auch personenbeziehbare Daten schützt, wird man grundsätzlich auch Fotos, auf denen Personen identifizierbar sind oder die durch Bildbegleitdaten personenbezogene Daten enthalten, als hiervon erfasst ansehen müssen. Das gilt erst recht, wenn sog. biometrische Verfahren zugrunde liegen und die entsprechenden Daten auf technische Weise bestimmten natürlichen Personen zugeordnet werden können. Insoweit stellt sich aber die Frage, in welchem Verhältnis die DSGVO zu den genannten Regelungen nach dem KunstUrhG stehen, insbesondere im Hinblick auf die dort aufgeführten Ausnahmetatbestände, wonach eine Einwilligung von abgelichteten Personen nicht erforderlich ist, wenn diese lediglich als „Beiwerk“ auf einem Foto zu erkennen sind. Da es zur Zeit noch keine abschließende Rechtsklarheit gibt – weder durch gerichtliche Entscheidungen noch durch gesetzliche Konkretisierungen seitens des nationalen Gesetzgebers – wird man die Zulässigkeit einer solchen Datenerhebung im Zweifel auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO stützen müssen, wonach eine Verarbeitung zulässig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern umgekehrt nicht die Interessen oder Grundrechte des Betroffenen überwiegen.

Im Ergebnis gilt also im Grunde genommen das oben zum KunstUrhG Gesagte: Werden Personen gezielt und identifizierbar aufgenommen, ist zuvor ihr Einverständnis sowohl in die Aufnahme als auch in die spätere Veröffentlichung einzuholen. Sie sollten zugleich darüber informiert werden, was mit den Fotos darüber hinaus passiert – wo und wie lange sie voraussichtlich veröffentlicht werden, ob sie danach unmittelbar gelöscht werden oder an bestimmter Stelle archiviert werden etc. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Werden hingegen Fotos einer bestimmten Szenerie, etwa bei einem Sommerfest des Vereins, aufgenommen, wird man im Regelfall sicherlich die berechtigten Interessen des Vereins, über das Ereignis zu berichten, als Zulässigkeitsgrund heranziehen können. Vorsicht ist allerdings bei der Aufnahme von Kindern geboten: deren Interessen werden von der DSGVO besonders geschützt, weshalb hier im Zweifel eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt oder die Kinder gar nicht erst (erkennbar) aufgenommen werden sollten.

Noch ein abschließender Hinweis: Werden fremdes Bildmaterial oder sonstige Werke wie Texte, Graphiken, Videos etc. verwendet – also zum Beispiel ein Foto aus dem Internet heruntergeladen und auf die eigene Homepage gesetzt – ist unbedingt vorab zu klären, ob dies rechtlich zulässig ist und wer die Rechte an dem Bild bzw. Werk besitzt. Urheberrechtsverletzungen können zu Abmahnungen und Schadensersatzansprüchen des Rechteinhabers führen. Im Übrigen ist bei der Verwendung fremden Materials regelmäßig der Urheber und Rechteinhaber mit anzugeben.

Abmahnkanzleien

Abschließend noch eine Anmerkung zu den vielfach geäußerten Befürchtungen, bei Regelverstößen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer eigenen Website von Abmahnanwälten in Regress genommen zu werden. Kanzleien können in der Tat im Falle von Urheberrechtsverletzung (im Internet häufig der Fall bei sog. Filesharing, also dem Teilen von Dateien) oder wegen Verletzung von Bildrechten für ihre Mandanten tätig werden. Dann muss im Einzelfall geprüft werden, ob und inwieweit tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt und der geltend gemachte Anspruch begründet ist. Insoweit ist es ratsam, im Vorfeld genau zu klären, was erlaubt ist (z.B. bei der Verwendung fremder Werke) und ob die erforderlichen Einwilligungen in eine Veröffentlichung (gerade auch bei Fotoveröffentlichungen) vorliegen.

Allerdings gibt es Kanzleien, die – meist in Zusammenarbeit mit entsprechend spezialisierten Firmen – gezielt auf die Suche nach Urheberverletzungen gehen, um bei (scheinbaren) Verstößen die Betroffenen mit hohen Kostennoten und Unterlassungserklärungen zu konfrontieren. Diese Anwälte beabsichtigen häufig gar keine gerichtliche Verfolgung der Angelegenheit, sondern lassen die Sache mit dem abschließenden Verfassen einer Mahnung (ggf. auch einer zweiten Mahnung) auf sich beruhen. Denn oft werden die angeblichen Verstöße nicht hinreichend genau geprüft, so dass das Verfahren durchaus auch zu Lasten des Abmahnenden ausgehen könnte.

Aber nicht nur Urheberrechtsverletzungen werden verfolgt, auch Verstöße gegen die Impressumspflicht oder – wie jetzt vielfach befürchtet wird – gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, also etwa eine unzureichende oder fehlende Datenschutzerklärung oder eine fehlende Einwilligung. Denn entsprechende Verstöße können einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil darstellen, weshalb nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch Mitbewerber, Berufsverbände und Kammern hiergegen rechtlich vorgehen können. Während Datenschutzbehörden nach öffentlichem Recht (insbesondere nach der DSGVO und dem BDSG) berechtigt sind, im Falle von Verstößen Maßnahmen zu ergreifen und Sanktionen zu verhängen, in der Regel aber – zumindest bei erstmaligen, eher geringfügigen und nicht vorsätzlichen Verstößen – erst einmal eine Anordnung treffen werden ohne zugleich ein Bußgeld zu verhängen, ist bei Abmahnungen grundsätzlich mit der Geltendmachung einer Anwaltsgebühr und ggf. sogar Schadensersatzforderungen und einer sog. Gewinnabschöpfung zu rechnen.

Bei gemeinnützigen Vereinen wie den Mitgliedsverbänden der BAG SELBSTHILFE ist aber erst einmal fraglich, ob hier ein Verstoß gegen das UWG überhaupt in Betracht kommen kann. Denn grundsätzlich setzt die Anwendung des Gesetzes eine unternehmerische Tätigkeit voraus, die bei gemeinnützigen Organisationen ja in der Regel nicht gegeben ist. Allerdings sollte immer geprüft werden, ob ein Verein möglicherweise im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes tätig ist und zumindest insoweit auch Wettbewerbsregelungen greifen. Darüber hinaus kommt es nach Auffassung mancher

Gerichte darauf an, ob die Handlungen einer gemeinnützigen Organisation in objektivem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen stehen. In diesem Fall können die Regelungen des UWG sehr wohl anwendbar sein. Im Ergebnis dürfte die Gefahr, Adressat einer Abmahnung und Kostenforderung zu werden, für gemeinnützige Selbsthilfeverbände aber eher gering sein.

Erhält ein Webseitenbetreiber allerdings doch eine anwaltliche Abmahnung, ist es für ihn in der Regel nicht leicht zu erkennen, mit welcher „Art“ von Abmahnkanzlei er es zu tun hat. Aus diesem Grunde ist es ratsam, zunächst zu prüfen, ob der behauptete Verstoß tatsächlich gegeben ist bzw. gegeben sein kann, notfalls mit professioneller Hilfe (also einem Datenschutz-Experten oder einer IT-Fachkraft, die sich mit den Neuregelungen der DSGVO auskennt). Das schließt natürlich auch die Prüfung ein, ob es sich um einen *wettbewerbsrechtlichen* Verstoß handelt, so dass das UWG zur Anwendung kommt. Dabei ist neben der oben erwähnten Frage, ob es sich generell um eine unternehmerische Tätigkeit handelt, auch zu klären, ob die verletzte Datenschutzvorschrift eine sog. Marktverhaltensregelung gem. § 3a UWG darstellt. Hier kommt es letztlich darauf an, ob die betreffende Datenschutzregelung im konkreten Fall eine Marktverhaltensregelung beinhaltet, so dass deren Verletzung auch einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Manche bezweifeln, dass Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen überhaupt einen Wettbewerbsverstoß darstellen können, da es hier in erster Linie um Persönlichkeitsrechte und weniger um wirtschaftliche Aspekte geht. Ungeachtet dessen wird man die datenschutzrechtlichen Aktivitäten von Selbsthilfeorganisationen in der Regel sicherlich nicht als abmahnfähige Wettbewerbsbetätigung bezeichnen können; von vornherein gänzlich auszuschließen ist eine solche Verletzung allerdings auch nicht (vor allem nicht, wenn – wie gesagt – der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Vereins betroffen ist).

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte die neuen Vorgaben nach der DSGVO in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht beurteilen. Sollte ein Verein eine Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erhalten, ist jedoch zu empfehlen, nicht vorschnell die vorgelegte Unterlassungsklärung zu unterzeichnen, sondern im Zweifel zunächst – jedoch zeitnah – den Rat eines Datenschutz-Experten bzw. Rechtsanwaltes einzuholen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Formulierungen der Abmahnanwälte meist zu weitreichend sind und den Webseitenbetreiber übermäßig verpflichten und binden.

BITTE BEACHTEN SIE: Das nachfolgende Muster einer Datenschutzerklärung ist nicht allgemeinverbindlich und damit auch nicht rechtsverbindlich. Bitte prüfen Sie genau – ggf. mit Hilfe eines Datenschutzexperte bzw. IT-Spezialisten –, welche Daten der Besucher Ihrer Webseite Sie tatsächlich erfassen und passen Sie den Text Ihrer Datenschutzerklärung dann entsprechend an:

Muster einer

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Datenschutz ist uns ein besonders wichtiges Anliegen, und selbstverständlich halten wir uns an die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben. Wir möchten Sie daher nachfolgend über die mit dem Besuch dieser Website verbundene Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufklären und Sie über Ihre entsprechenden Rechte informieren:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, an den Sie sich bei Fragen oder einem anderen Anliegen zum Datenschutz wenden können, ist:

... e.V.

(vertreten durch: Vorstand gem. § 26 BGB, ggf. auch Nennung des/der Geschäftsführers/in)

Anschrift, Telefon, E-Mail, ggf. weitere Kontaktmöglichkeiten

(ggf. zusätzlich Benennung eines konkreten Ansprechpartners mit dessen Kontaktdaten)

Soweit vorhanden:

Datenschutzbeauftragter:

Wir haben für unsere Organisation einen Datenschutzbeauftragten bestellt, an den Sie sich mit Ihrem Anliegen auch gerne direkt wenden können:

... (Name und Kontaktdaten)

Welche Daten werden erfasst und verarbeitet?

Beim Besuch unserer Website werden auf verschiedene Weise personenbezogene Daten der Nutzer erfasst. Personenbezogene Daten sind solche Daten, mit denen eine natürliche Person identifiziert werden kann. Dazu gehören beispielsweise der Name des Betroffenen, seine Wohnadresse, seine Telefonnummer oder auch sein Geburtsdatum.

Wenn Sie unsere Seite aufrufen, werden zum einen durch Ihren Browser automatisch Informationen an den Server unserer Website gesendet, sog. Zugriffsdaten bzw. Server-Logfiles, wie z.B. der verwendete Webbrowser und das verwendete Betriebssystem, der Domain-Name Ihre Internet-Providers, Ihre IP-Adresse oder auch der sog. Zeitstempel, also

der genaue Zeitpunkt und die Dauer Ihres Besuchs. Diese Daten müssen notwendigerweise erfasst werden, um technisch eine Darstellung und Verbindung herzustellen. Eine Datenauswertung erfolgt jedoch nicht, auch nicht in anonymisierter Form (*alt.: Es erfolgt eine Datenauswertung in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken / zur Verbesserung unseres Angebots auf unserer Webseite o.a.*).

Darüber hinaus erfassen wir diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie selbst bewusst auf unserer Homepage angeben, etwa durch Nutzung unseres Kontaktformulars oder unseres Antragsformulars für eine Mitgliedschaft. (*bei Kontaktformular ggf. Hinweis: Die Verwendung unseres Kontaktformulars ist nicht mit einer Speicherung personenbezogener Daten auf unserem Server verbunden; das Formular wird als E-Mail versandt.*)

Zusammenfassend handelt es sich um folgende Kategorien von Daten:

- Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, etc.)
- Zahlungs- bzw. Bankverbindungsdaten (*nur soweit im Zusammenhang mit einem Online-Mitgliedsantrags oder bei Online-Spenden abgefragt*)
- Gesundheitsdaten: Vorliegen der den Verein gemäß seines Satzungszweckes betreffenden erkrankungs- oder behinderungsspezifischen Indikation beim Mitglied (*nur soweit im Falle eines Online-Mitgliedsantrags abgefragt*)
- *ggf. weitere Daten, die im Rahmen einer Online-Antragstellung abgefragt werden*
- inhaltliche Daten (eingestellte Texte und übersandte Nachrichten, eingestellte Fotos, ggf. Videos)
- Kommunikationsdaten (Geräte-Informationen, IP-Adresse)
- Nutzungsdaten (besuchte Website, Nutzungsdauer etc.)

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Als maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Zulässigkeit der Verarbeitung dienen die EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 sowie das Bundesdatenschutzgesetz i.d.F. v. 30.06.2017. Die Rechtmäßigkeit der Datenerfassung ergibt sich aus Art. 6 DSGVO. Soweit die Datenverarbeitung aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, dient Abs. 1 a) der genannten Norm als Rechtsgrundlage (*ggf. auch Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO bei Gesundheitsdaten*). Für die Speicherung und sonstige Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit der Verwendung unseres Online-Mitgliedsantrages ist das mitgliederschaftliche Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Verein in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO Rechtsgrundlage. Das gilt auch für alle anderen Datenverarbeitungen, die zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen, aber auch zur Beantwortung von Anfragen erforderlich sind. Soweit wir im Einzelfall zur Datenverarbeitung rechtlich verpflichtet sind, ist hierfür Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO Grundlage; im dem Fall, dass die Verarbeitung der Wahrung unserer berechtigten Interessen dient, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Zweck und Dauer der Datenverarbeitung:

Die automatische Erfassung Ihrer Nutzer- und Kommunikationsdaten beim Besuch unserer Website dient notwendigerweise der Herstellung der technischen Verbindung und Nutzbarkeit unserer Website. Soweit Sie das auf unserer Homepage enthaltene Kontaktformular verwenden oder Sie uns über die Seite eine E-Mail schicken, dient die Erfassung der in diesem Zusammenhang bekannt gegebenen Kontaktdaten (in der Regel nur Name und E-Mail-Adresse) lediglich der entsprechenden Rückmeldung unsererseits. Eventuelle zusätzliche Angaben, die Sie uns übermitteln, werden allein dem Zweck und Anlass entsprechend verarbeitet. Nach Wegfall des Grundes für die Speicherung, werden die Daten unverzüglich gelöscht oder – sofern im Einzelfall erforderlich – gesperrt. Wenn Sie unser Online-Formular für einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft nutzen, werden Ihre dort gemachten Angaben allein zur Begründung und Durchführung des mitgliedschaftlichen Vertragsverhältnisses verwendet. Diese Daten werden lediglich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft im Rahmen unserer Mitgliederverwaltung gespeichert und ausschließlich hierfür genutzt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht oder – soweit notwendig – gesperrt.

(ggf. weitere Hinweise je nach Datenverarbeitung über die Webseite, insbesondere wenn Gesundheitsdaten abgefragt werden:

Die Abfrage, ob bei Ihnen eine ... (Angabe der den Verein betreffenden Erkrankungs-/Behinderungsart) festgestellt bzw. diagnostiziert worden ist, erfolgt ausschließlich im Hinblick auf die Erfüllung unserer satzungsgemäßen Zwecke als Selbsthilfeorganisation. Eine Speicherung findet daher gem. Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO nur im Falle Ihrer ausdrücklichen Einwilligung statt und dient allein dem Zweck festzustellen, in welchem Umfang unsere Mitgliedschaft von der betreffenden Erkrankungs-/Behinderungsart selbst betroffen ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, das einzelne Mitglied hat sich zwecks Kontaktherstellung mit einem gleich betroffenen Mitglied ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten an andere Mitglieder einverstanden erklärt. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an andere Dritte findet nicht statt. Das Mitglied hat das Recht, seine Einwilligung auf Speicherung sowie auf Weitergabe an andere Mitglieder jederzeit zu widerrufen. Erfolgt ein Widerruf oder endet die Mitgliedschaft, wird die gespeicherte Angabe zum Gesundheitszustand unverzüglich gelöscht.)

Weitergabe von personenbezogenen Daten:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, weder zu kommerziellen noch zu nichtkommerziellen Zwecken.

alt.: Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden an Dritte nur dann weitergegeben, wenn

- hierzu Ihre ausdrückliche Einwilligung vorliegt (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO),

- die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und keine Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse daran haben, dass Ihre Daten nicht weitergegeben werden (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO),
- eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) oder
- dies gesetzlich zulässig und für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO).

(ggf. – soweit der Fall – nähere Angabe, an wen und zu welchem Zweck Daten konkret weitergegeben werden).

Datensicherheit:

Wir versichern, dass wir die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen sowie organisatorischen Maßnahmen ergriffen haben, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten des Nutzers angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der verwendeten Hard- und Software sowie die innerorganisatorische Kontrolle und Zugriffsberechtigung.

Nichtsdestotrotz wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. per E-Mail) immer gewisse Sicherheitslücken aufweisen und nicht vollumfänglich vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden kann.

Rechte des Betroffenen:

Sie haben hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere einen Anspruch auf

- Information und Auskunft über die von uns vorgenommene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- auf Berichtigung und Vervollständigung bezüglich unrichtiger bzw. unvollständiger Daten (Art. 16 DSGVO) und
- auf Löschung nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO bzw. auf Einschränkung nach Art. 18 DSGVO.

Widerspruch und Widerruf von Einwilligungen:

Soweit Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erhoben und verarbeitet werden (d.h. bei Vorliegen berechtigter Interessen des Verantwortlichen), haben Sie nach Art. 21 DSGVO das Recht, hiergegen jederzeit Widerspruch einzulegen, wenn

insoweit Gründe bestehen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, oder wenn sich der Widerspruch gegen eine Direktwerbung richtet.

Soweit eine Datenverarbeitung aufgrund Ihrer diesbezüglichen vorherigen Einwilligung erfolgt ist, steht es Ihnen jederzeit frei, Ihre Einwilligung in den betreffenden Datenverarbeitungsvorgang zu widerrufen.

Sowohl für den Widerspruch als auch für den Widerruf genügt eine einfache Mitteilung per E-Mail an uns. Die betreffenden personenbezogenen Daten werden dann unverzüglich gelöscht.

Beschwerderecht:

Nach Art. 77 DSGVO hat ein Betroffener im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes das Recht, sich mit einer entsprechenden Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Hierbei handelt es sich um den Datenschutzbeauftragten des Landes ... *(Bundesland, in welchem der Verein seinen Sitz hat und ggf. Nennung der Adresse/Kontakt Daten der Behörde).*

Verschlüsselung:

Aus Sicherheitsgründen nutzen wir auf unserer Seite eine SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung, was Sie an dem Schloss-Symbol in der Browserzeile sowie an der Abkürzung „https://“ (statt „http://“) erkennen können. Ist die Verschlüsselung aktiv, können Daten bzw. inhaltliche Angaben, die Sie an uns übermitteln, von Dritten nicht mitgelesen werden.

(Hinweis i.d.R. nicht zwingend erforderlich; vor allem nur dann statthaft, wenn tatsächlich Verschlüsselung stattfindet, z.B. im Zusammenhang mit Online-Spenden)

Cookies:

Um die Nutzung bestimmter Funktionen auf unserer Webseite zu ermöglichen, verwenden wir sog. Cookies. Hierbei handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrem Rechner abgelegt werden, um Sie bei Ihrem nächsten Besuch auf unserer Internetseite wiederzuerkennen. Sie ersparen Ihnen dann z.B. die wiederholte Eingabe von Daten und erleichtern zugleich die Übermittlung bestimmter Inhalte der Webseite. Cookies richten auf Ihrem Computer keinen Schaden an und enthalten auch keine Computerviren.

Selbstverständlich können Sie den Einsatz dieser Cookies verweigern; insoweit bitten wir Sie, die Cookies bei den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers zu deaktivieren *(ggf. nähere Anleitung, welche Schritte erforderlich sind)*. Auch ist es möglich, Cookies – soweit sie nach Beendigung Ihres Besuches auf unserer Homepage ohnehin nicht automatisch gelöscht werden – im Nachgang zu löschen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Nichtaktivierung von Cookies zu Einschränkungen bei den betreffenden Funktionen führen kann.

(Soweit explizit – z.B. über einen Banner – abgefragt wird, ob dem Einsatz von Cookies zugestimmt wird, hierauf auch an dieser Stelle nochmals eingehen).

Google Analytics *(Hinweis nur geben, wenn tatsächlich Google Analytics genutzt wird.)*

Google Analytics ist ein Webanalysedienst von Google Inc. („Google“), den wir für unsere Webseite nutzen, um diese möglichst optimal auszugestalten und nutzbar zu machen. Auch hierbei werden sog. Cookies genutzt, also kleine Textdateien, die auf Ihrem Computer abgelegt werden. Die durch den Cookie erzeugten Informationen zu Ihrer Nutzung werden grundsätzlich an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Über Google Analytics wird Ihre Nutzung unserer Website ausgewertet; dabei wird Ihre IP-Adresse jedoch nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt *(ggf. ergänzender Hinweis auf Möglichkeit zur Anonymisierung der IP-Adresse durch Kürzung der Adresse vor Übermittlung in die USA – Nutzung des Codes „anonymizelp“)*.

Sie haben im Übrigen die Möglichkeit, die betreffenden Cookies durch entsprechende Einstellung in Ihrem Browser auszuschalten *(ggf. einzelne Schritte beschreiben oder Browser-Plugin zum Herunterladen bereitstellen)*. In diesem Fall kann es jedoch sein, dass Sie nicht alle Funktionen unserer Website vollumfänglich nutzen können.

(ggf. andere oder zusätzliche Hinweise und Angaben erforderlich, je nach inhaltlicher Nutzung; es empfiehlt sich, Rücksprache mit dem zuständigen IT-Spezialisten zu halten, der diese oder vergleichbare Dienste auf der Webseite eingerichtet bzw. aktiviert hat.)

Dienste und Inhalte anderer Anbieter: *(Hinweis nur, wenn tatsächlich angeboten)*

Auf unserer Internetseite können Sie Dienste und Inhalte anderer Anbieter nutzen, etwa Karten von Google-Maps oder Videos von YouTube. Zur vollständigen Darstellung der entsprechenden Inhalte ist es notwendig, Ihre IP-Adresse zu übermitteln. Leider können wir keine Gewähr dafür übernehmen, dass die IP-Adressen von den betreffenden Anbietern nicht gespeichert und verarbeitet werden. Es ist dann aber in der Regel davon auszugehen, dass eine Speicherung nur zu statistischen Zwecken stattfindet. Sollte uns bekannt werden, dass die betreffenden IP-Adressen tatsächlich gespeichert werden, wird ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis an die Besucher unserer Webseite ergehen.

Soweit Sie eine Verlinkung auf unserer Webseite nutzen, die Sie zu einer anderen Webseite weiterleitet, wird für die Rechtmäßigkeit der dortigen Inhalte und die dortige Einhaltung des Datenschutzes keine Haftung übernommen. Insoweit ist ausschließlich der Betreiber der entsprechenden Homepage verantwortlich.

Wenn Sie den Inhalt dieser Webseite in sozialen Netzwerken teilen wollen, können Sie dies durch Anklicken des entsprechenden Buttons bewirken. Damit ist keine automatische Übertragung von Nutzerdaten an die Betreiber der sozialen Netzwerke verbunden *(ggf. weitere Hinweise geben, je nach Nutzung und Einbindung sozialer Netzwerke)*.

Kommentarfunktion: *(Hinweis nur, wenn tatsächlich angeboten)*

Sie können auf unserer Webseite die angebotene Kommentarfunktion nutzen. Dazu werden neben Ihrem entsprechenden Kommentar Ihr Name bzw. gewählter Nutzernamen, Ihre E-Mail-Adresse und der Zeitpunkt der Kommentarübersendung gespeichert. Wir benötigen Ihre E-Mail-Adresse, damit wir im Bedarfsfall aufgrund Ihres erfolgten Kommentars mit Ihnen Kontakt aufnehmen können (*ggf. weitere Gründe aufführen, wie z.B. Benachrichtigung über weitere vorliegende Kommentare zum gleichen Thema*).

Kommentare werden aufgrund Ihrer entsprechenden Einwilligung gespeichert und für die Dauer von ... veröffentlicht, soweit nicht aus rechtlichen Gründen (z.B. im Falle einer Beleidigung) eine sofortige Löschung erfolgen muss. Mit der Löschung Ihres Kommentars erfolgt auch die Löschung bzw. – soweit im Einzelfall erforderlich - Sperrung Ihrer E-Mail-Adresse.

Newsletter: *(Hinweis nur, wenn tatsächlich angeboten)*

Wenn Sie den von uns angebotenen Newsletter beziehen möchten, bitten wir Sie, Ihre E-Mail-Adresse an der gekennzeichneten Stelle einzutragen. Sie erhalten dann eine entsprechende Rückantwort von uns mit der Bitte, die Bestellung des Newsletters nochmals kurz zu bestätigen und uns damit zugleich Ihr Einverständnis mit der Speicherung und Nutzung Ihrer Kontaktdaten zur Übermittlung des Newsletters zu erteilen. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung Ihrer Daten findet nicht statt. Ihre Einwilligung zur Speicherung und Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Hierzu genügt eine kurze E-Mail mit dem Hinweis, dass Sie den Newsletter abbestellen wollen. Ihre Daten werden im Anschluss unverzüglich gelöscht. Davon bleiben Daten, die wir aufgrund eines anderen Rechtsgrundes gespeichert haben, unberührt.

Gesonderter Hinweis für Online-Spenden: *(Hinweis grundsätzlich nur, wenn Online-Spende möglich, insbesondere wenn Spendenformular eines Dritten, z.B. einer Bank, verwendet wird)*

Auf unserer Internetseite bieten wir Nutzern die Möglichkeit, online Spenden vorzunehmen. Dabei verwenden wir ein entsprechendes Formular der Bank Die eingegebenen Daten werden zur Ausführung des Spendenauftrags unmittelbar mit einer verschlüsselten SSL-Verbindung an die Bank ... weitergeleitet. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte findet nicht statt. Folgende Daten werden mit dem Formular erhoben:

Vollständiger Name (Nachname, Vorname / Firmenbezeichnung), Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankdaten (IBAN), Spendendaten (Spendenempfänger, Betrag, Spenden-/Verwendungszweck, Mitteilung ob Spendenquittung gewünscht).

Wird eine Spendenquittung gewünscht, werden die Daten verarbeitet, um eine entsprechende Spendenquittung auszustellen und zuzusenden.

Die erhobenen Daten werden im Übrigen ausschließlich zur Aus- und Durchführung des Spendenauftrags verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Mit der Absendung des Formulars erfolgt zudem automatisch Speicherung Ihrer IP-Adresse, die verwendet wird, um einen Missbrauch des Spendenformulars zu verhindern. Die IP-Adresse wird zum Zweck der Betrugsprävention genutzt und um unberechtigte Transaktionen zum Schaden Dritter zu verhindern. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Die Daten werden gelöscht, sobald der Spendenbetrag eingezogen worden ist. Die Adressdaten werden ungeachtet der etwaigen Zusendung einer Spendenquittung wie alle weiteren eingegeben Daten im Rahmen steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert, dabei jedoch für jegliche andere Verwendung gesperrt.

Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen. Es ist allerdings zu beachten, dass bei einem Widerspruch der Spendenauftrag nicht mehr wie gewünscht ausgeführt werden kann.